

Investmentfonds-Newsletter

Juni 2024 • Nr. 3/2024 • 35. Jahrgang

Depot-Check

Globale Aktienfonds haben in den letzten 10 Jahren durchschnittlich einen Wertzuwachs von über 130% (per 30.5.2024) erreicht. Rentenfonds (inklusive Geldmarktfonds) haben wegen der langjährigen Negativzinsen praktisch keinen Ertrag erzielt. Die Ergebnisse der Mischfonds liegen, je nach möglicher Aktienquote, „irgendwo“ dazwischen.

Wer mindestens zwei dieser Fondskategorien im Depot und keine wesentlichen Veränderungen am Depot vorgenommen hat, sollte das Depot prüfen – gern mit unserer Hilfe. Das gilt, weil die Aktienquote im Depot (mit den Kursgewinnen der Aktien) deutlich gestiegen ist. Wer beispielsweise vor 10 Jahren zu jeweils 50% in Aktienfonds und konservative Fonds (Rentenfonds und Mischfonds mit geringer Aktienquote) angelegt hatte, wird heute im Depot eine Aktienquote von etwa 70% haben. Das kann im Einzelfall akzeptabel, vielleicht auch gewünscht,

sein, beispielsweise, weil einst geplante Entnahmen nicht mehr nötig sind. Oder aber es wurden zusätzliche konservative Anlagen außerhalb der von uns betreuten Depots getätigt. In vielen Fällen sollte aber ein Teil des Geldes aus den Aktienfonds in konservativere Anlagen umgeschichtet werden, damit das gewünschte Risikoprofil wiederhergestellt wird. Als Zielfonds bieten sich u.a. die Fonds an,

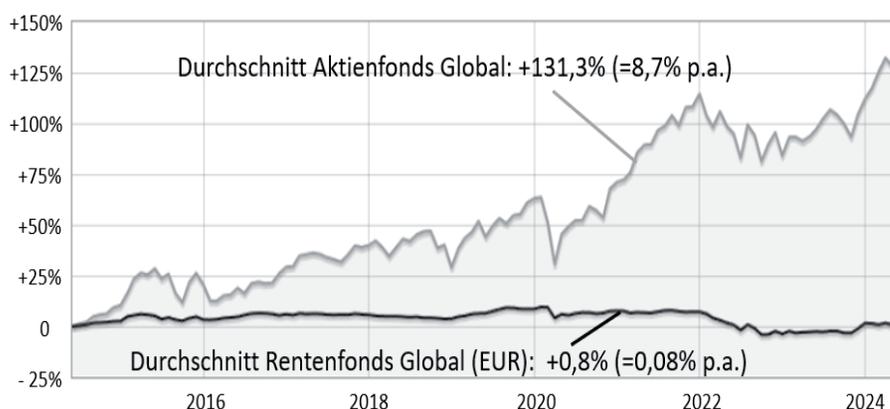
die wir im Newsletter Nr. 2/2024 in der Tabelle auf Seite 4 aufgeführt haben.

Wer nur Mischfonds im Depot hat, verzeichnet in der Regel keine so deutliche Höhergewichtung der Aktienquote, weil die Mischfonds selbst immer wieder die entsprechenden Anpassungen vornehmen und bei steigenden Aktienkursen einen

(Fortsetzung auf Seite 2)

Globale Aktienfonds und Globale Rentenfonds über 10 Jahre

(Quelle: Morningstar, Stand 30.5.2024)



Entwicklung einer F&V-typischen Depotstruktur inklusive eines Vorschlags zur Wiederherstellung einer Aktienquote von 50% (ohne Berücksichtigung von Steuern) von 2014 bis 2024:

Fonds	Kategorie/Art der Anlage	Wert zum 30.5.2014	Wert zum 30.5.2024	Umschichtung am 30.5.2024	Bestand nach Umschichtung
Templeton Growth (Euro)	Aktienfonds - Value	10.000 Euro	15.382 Euro		15.382 Euro
Fidelity World Fund	Aktienfonds gemischt	10.000 Euro	27.736 Euro	-10.000 Euro	17.736 Euro
DWS Akkumula	Aktienfonds gemischt	10.000 Euro	28.677 Euro	-11.000 Euro	17.677 Euro
AB Sustainable Global Them.	Aktienfonds - Growth	10.000 Euro	27.862 Euro	-11.000 Euro	16.862 Euro
Acatis Value Event	Mischfonds aggressiv	10.000 Euro	18.596 Euro		18.596 Euro
DWS Concept Kaldemorgen	Mischfonds defensiv	10.000 Euro	13.903 Euro	+4.000 Euro	17.903 Euro
XAIA Credit Basis II	Rentenfonds	10.000 Euro	10.981 Euro	+14.000 Euro	24.981 Euro
Jupiter Dynamic Bond	Rentenfonds	10.000 Euro	10.273 Euro		10.273 Euro
M&G Lux Optimal Income	Rentenfonds	10.000 Euro	11.035 Euro		11.035 Euro
DWS Euro-Flexizins	Geldmarktfonds	10.000 Euro	10.449 Euro	+14.000 Euro	24.449 Euro
Summe		100.000 Euro	174.893 Euro		174.893 Euro
Aktienquote ca.		50%	70%		50%

(Fortsetzung von Seite 1)

Teil des Portfolios in konservativ(er) Anlagen umschichten. Aggressive Mischfonds (mögliche Aktienquote oft 100%) müssen das zwar nicht, haben das, spätestens seit das Zinsniveau deutlich gestiegen ist, in vielen Fällen aber trotzdem getan. Mischfonds mit einer maximal zulässigen Aktienquote von beispielsweise 50% oder 30% mussten solche Umschichtungen mehrfach umsetzen, um nicht gegen die eigene Satzung zu verstoßen.

Die Kurse am Aktienmarkt sind seit dem Jahr 2014 mit nur wenigen, relativ kurzen Unterbrechungen gestiegen. Mischfonds haben also häufig Aktien verkauft und in Zinsanlagen umschichten müssen. Die umgekehrte Möglichkeit (wegen gefallener Aktienkurse in diesem Segment nachzukaufen) gab es hingegen fast nie. Der größte Kurssturz (Corona) ließ wenig Zeit zum Handeln, weil die Kurse (entgegen allgemeiner Erwartungen) innerhalb weniger Wochen neue Hochs erreichten. Die Korrektur in 2022 ließ keine Möglichkeit für eine solche Umschichtung, weil die Anleihekurse teilweise noch stärker gefallen waren als die Aktienkurse. Einzig zwei Korrekturen zwischen Juli 2015 und Januar 2016 (jeweils etwa

-15%) ließen für die Mischfonds etwas Handlungsspielraum, um Aktien nachzukaufen.

Inklusive der Negativzinsen waren diese Jahre ein relativ schweres Umfeld für Mischfonds – nicht, weil die Ergebnisse im Vergleich zu Rentenfonds schlecht gewesen wären, sondern weil es kaum Möglichkeiten gab, die „Spielräume“, die ein flexibel agierender Mischfonds hat, auszunutzen. Deswegen kann ein durchschnittlicher ausgewogener Mischfonds in den letzten 10 Jahren auch kaum ein Plus von 65% erzielt haben (Durchschnitt aus den o.g. 130% für Aktienfonds und 0% für Rentenfonds).

Tatsächlich war es deutlich weniger, weil die Mischfonds – wie oben beschrieben – „permanent“ Aktien verkaufen mussten, die damit nicht mehr für weitere Kurssteigerungen des Fondspreises sorgen konnten. Dafür haben die Aktienfonds deutlich mehr geschafft, als man realistisch unter den Bedingungen einer Pandemie und eines Krieges in Europa erwarten durfte. Wer beide Fondskategorien im Depot hat, konnte deshalb in den letzten 10 Jahren mit dem absoluten Ergebnis und erst recht im Vergleich zu konservativen Anlagen zufrieden sein.

Und: Bei dieser Gelegenheit prüfen Sie bitte, ob die im unten stehenden Kasten genannten Fonds noch in Ihrem Depot sind. Wir hatten verschiedentlich, meist im Newsletter, mehr oder weniger deutlich empfohlen, diese Fonds auszutauschen.

Falls wir einen Depotcheck für Sie durchführen dürfen, prüfen wir bei dieser Gelegenheit gern mit, ob die Gewichtung der einzelnen Fonds noch in Ordnung ist. Die Grundregel (von der aber im Einzelfall, insbesondere auch bei größeren Depots, abgewichen werden kann) sollte sein: „5/10/20“.

Mit weniger als 5% sollte ein Fonds in der Regel nicht gewichtet sein, weil sonst kein nennenswerter Einfluss auf das Gesamtdepot gegeben ist. Sehr spezialisierte und risikoreiche Fonds könnten die berühmte Ausnahme sein, aber solche Fonds empfehlen wir nicht aktiv. Die Stammpositionen (breit streuende Fonds verschiedener Kategorien) sollten mit

Impressum

F&V Fondscenter AG
Nürnberger Str. 67
10787 Berlin

Telefon: (030) 214 90 10
Telefax: (030) 214 17 56
e-mail: service@fuv.de
Internet: www.fuv.de
Redaktion: Dipl.-oec. Peter Ludewig, Dipl.-Kaufm. Lutz Niebank

Der Investmentfonds-Newsletter wird von der F&V Fondscenter AG in unregelmäßigen Abständen herausgegeben. Sämtliche Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

In den Beiträgen vorgestellte Fonds müssen nicht in jedem Fall zu Ihren individuellen Anlagezielen passen; die Beiträge ersetzen keine Beratung. Daher empfiehlt es sich generell, vor einer Anlageentscheidung Rücksprache mit uns zu nehmen. **Wir stehen telefonisch für Ihre Fragen und Wünsche zur Verfügung; eine Anlageberatung mit persönlichen Empfehlungen erfolgt dann aber ausschließlich schriftlich oder im persönlichen Gespräch. Eine telefonische Anlageberatung wird von F&V nicht erbracht.**

Über die Information und Beratung hinaus können Sie über F&V Anteile an den vorgestellten Fonds sowie darüber hinaus an fast allen in Deutschland registrierten Fonds erwerben. Dies geschieht - von wenigen Ausnahmen abgesehen - prinzipiell mit einem Rabatt von 100% auf die Original-Ausgabeaufschläge der jeweiligen Investmentfonds. Die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ und die Verkaufsprospekte (jeweils in deutscher Sprache) sind über die Investmentgesellschaften bzw. deren Internetseiten oder auch über F&V erhältlich.

Investmentpreise können steigen oder fallen. Der beim Verkauf erzielte Anteilpreis kann daher niedriger sein als der beim Kauf bezahlte.

Folgende Fonds hatten wir im Newsletters verschiedentlich zum Tausch empfohlen:

Fonds	Verkaufsgrund	siehe Newsletter
Alle Fonds von Starcapital	Managerwechsel	3/2022
Templeton Global Total Return EUR-H1	Ergebnisse, Kosten der Währungsabsicherung	1/2022
Bantleon Opportunities S,L	Ergebnisse	3/2017
Fidelity-Target-Fonds 2020,2025	Kosten zum Laufzeitende	2/2023

Außerdem gibt es einige Fonds, bei denen wir im zu besprechenden Einzelfall einen Tausch empfehlen

Fonds	Verkaufsgrund
Acatis Value Event	Managerwechsel
FUNDament Total Return	Strategieänderung
ELM Konzept	Geringes Fondsvolumen.
MFS Prudent Wealth/Capital (nur AH1-Anteile)	Kosten der Währungsabsicherung
Ethna Defensiv	Umwandlung in einen Rentenfonds

Auch sollten alle Spezialitätenfonds (für einzelne Länder, Branchen, Themen und Regionen), die sich in vielen Depots (teilweise seit über 30 Jahren) befinden, regelmäßig hinterfragt werden. Wir helfen Ihnen gern.

jeweils etwa 10% gewichtet sein. Sehr konservative Fonds (insbesondere Geldmarktfonds) dürfen auch 20% erreichen. Mehr als 20% sollte – sicherheitshalber

– nicht in einen einzelnen Fonds investiert werden.

Ein mittel- bis langfristig ausgerichtetes

Depot wäre dann beispielsweise mit vier Aktien und sechs Mischfonds bei einer Gewichtung von jeweils 10% einfach und gut aufgestellt.

Freistellungsauftrag und NV-Bescheinigung

Wichtig vorab: Für ein Depot im Ausland sind weder ein Freistellungsauftrag noch eine NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) nötig und möglich. Alle von uns betreuten Auslandsdepots werden in Luxemburg verwaltet. Und dort werden keine Steuern auf Kapitalerträge erhoben. Gleichwohl sind die Erträge in Deutschland grundsätzlich immer steuerpflichtig.

Freistellungsauftrag

Ein Freistellungsauftrag für ein (deutsches) Depot wird mittels der entsprechenden Freistellungsformulare der Depotstelle erteilt. Man gibt den Betrag an, bis zu dem Kapitalerträge nicht mit Steuerabzug (Abgeltungssteuer) belegt werden sollen. Sofern man nichts anderes festlegt, gilt ein Freistellungsauftrag, bis man einen neuen erteilt, d.h. er muss nicht regelmäßig erneuert werden.

Nicht-Veranlagungsbescheinigung („NV-Bescheinigung“)

Eine NV-Bescheinigung kann beim Finanzamt beantragen, wer mit all seinen absehbaren Einkünften (inklusive Kapitaleinkünften) nicht steuerpflichtig ist. Das gilt beispielsweise, wenn die Einkünfte nach allen steuerlich anrechenbaren Kosten (z.B. für die Krankenversicherung) insgesamt unter dem steuerfreien Existenzminimum liegen (2024: 11.604 Euro pro Person).

Eine NV-Bescheinigung gilt jeweils für drei Kalenderjahre, danach muss ggf. eine neue beim Finanzamt beantragt werden (möglichst rechtzeitig). Eine solche Bescheinigung wirkt wie ein Freistellungsauftrag in „unbegrenzter“ Höhe. Die deutsche Bank/Depotstelle führt

dann prinzipiell keine Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ab.

Trotzdem kann es in den Folgejahren passieren, dass man Erträge aus Kapitalvermögen per Steuererklärung versteuern muss, beispielsweise wenn man in einem Jahr (relativ) hohe Kursgewinne durch den Verkauf von Fondsanteilen realisiert. Die NV-Bescheinigung ist also kein „Freibrief“ des Finanzamtes, sondern nur dessen Verzicht auf den sofortigen Abzug von Kapitalertragssteuern. Wer eine NV-Bescheinigung hat, sollte also seinen steuerlichen „Freiraum“ kennen und möglichst jährlich nutzen, beispielsweise über Gewinnmitnahmen durch (kleinere) Umschichtungen.

Was zählt zu den Kapitalerträgen?

Zu den Kapitalerträgen bei Investmentfonds gehören einerseits deren laufende Erträge (Ausschüttungen und Vorabpauschalen), andererseits auch realisierte Kursgewinne. Bei anderen Anlageformen wie Aktien, Anleihen oder Festgeld sind es auch Dividenden und Zinsen.

Wichtig zu wissen: Eine Umschichtung (von einem Fonds in einen anderen, auch von einem thesaurierenden Fonds in die ausschüttende Tranche des gleichen Fonds oder umgekehrt) zählt steuerlich als Verkauf mit anschließendem Neukauf. Sofern bei dem verkauften Fonds Kursgewinne realisiert werden, entstehen dabei also auch steuerpflichtige Kapitalerträge.

Wir treffen hingegen immer wieder auf die irrierte Ansicht, dass keine steuerpflichtigen Erträge generiert werden, solange das Geld im Depot bleibt. Dem ist nicht so!

Was tun bei mehreren Konten oder Depots?

Wer mehrere Konten und Depots an unterschiedlicher Stelle unterhält, kann den Sparerpauschbetrag (1.000 Euro pro Jahr bzw. 2.000 Euro bei zusammenveranlagten Eheleuten) zwischen diesen Depots aufteilen. Meist ist die entsprechende Entscheidung nicht leicht, weil die künftigen steuerpflichtigen Erträge nicht exakt vorhersehbar sind und schwanken. Es kann auch passieren, dass man zu viel Abgeltungssteuer zahlt – einfach weil man die Freistellungsaufträge für verschiedene Konten bzw. Depots nicht optimal aufgeteilt hat. Letztendlich ist das nicht weiter tragisch, sofern man ohnehin eine Steuererklärung abgeben wird. Denn mit dem (kompletten) Sparerfreibetrag verhindert man „nur“ den Steuerabzug von maximal 263,75 Euro (25% plus „Soli“ auf 1.000 Euro; bzw. bei Eheleuten wieder das Doppelte).

Letztendlich könnte man auch auf die Abgabe eines Freistellungsauftrags verzichten und würde dann über die Steuererklärung den „zu viel“ gezahlten Betrag vom Finanzamt zurückbekommen. Wer sich das Leben erleichtern möchte, kann den Sparerfreibetrag deshalb komplett bei einer Depotstelle abgeben und sich künftige Änderungen ersparen.

Wer nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, sollte auf die „passende“ Aufteilung des Freibetrages achten (oder gleich eine NV-Bescheinigung beantragen). Denn sonst könnte es passieren, dass man vor der Entscheidung steht, nur deshalb eine Steuererklärung abgeben zu müssen, um sich „einige Euro“ abgeführte Abgeltungssteuern zurück zu holen.

Steuerbescheinigungen bei der FFB

Die FIL Fondsbank (FFB) erstellt wie jede Depotstelle jeweils in den ersten Monaten des Jahres die Steuermitteilungen (in Deutschland heißen sie Steuerbescheinigungen) für die Depots ihrer Kunden. Mittlerweile stellt die FFB diese Steuerbescheinigungen aber nur noch in das elektronische Postfach des Depots ein – so wie es beispielsweise auch die Direktbanken handhaben.

Kein genereller Postversand der Steuerbescheinigungen mehr

Ein Postversand der Steuerbescheinigungen erfolgt bei der FFB nicht mehr automatisch. Das gilt sowohl für Depots, bei denen die Kunden einen Online-Zugriff eingerichtet haben, als auch für Depots, bei denen eigentlich ein Abrechnungsversand per Post vereinbart ist! Die Begründung der FFB dafür ist, dass Steuerbescheinigungen jeweils nur einmal im Original erstellt werden dürfen, und das sind die Exemplare, die jeweils im elektronischen Postfach des Depots „landen“. Dieses elektronische Postfach gibt es mittlerweile bei jedem FFB-Depot – auch bei Kunden, die noch nie einen Online-Zugang zum Depot beantragt haben. Jedes weitere Exemplar wäre demnach eine Kopie bzw. Zweitschrift.

Man kann aber für einzelne Dokumente im elektronischen Postfach des Depots, also auch für die Steuerbescheinigung und die separate Aufstellung der Erträge, den postalischen Versand veranlassen. Das verursacht dann aber Kosten für den Postversand. Diese betragen gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis der FFB je Zusendung grundsätzlich 2,50 Euro. Veranlasst man hingegen den Postversand selbst online im Depot, entstehen nach Auskunft der FFB für den Versand nur die tatsächlichen Portokosten.

Alternativ können wir Ihnen die Steuerbescheinigungen auf Wunsch auch per E-Mail zusenden.

Braucht man die Steuerbescheinigung überhaupt?

Die steuerpflichtigen Erträge werden ohnehin von der Depotstelle ans Finanzamt gemeldet. Für manche Anleger ist die Steuerbescheinigung trotzdem eine wichtige Unterlage für ihre Steuererklärung bzw. den Steuerberater. Aber für eine Vielzahl von Anlegern ist die Steuerbescheinigung – außer zu informativen Zwecken – eigentlich entbehrlich. Das gilt beispielsweise für

- Anleger, die für ihr Depot eine Nichtveranlagungsbescheinigung hinterlegt haben und keine größeren Verkäufe oder Umschichtungen vorgenommen haben (siehe auch „Freistellungsauftrag und NV-Bescheinigung“).
- Anleger, die ausschließlich Konten und Depots bei deutschen Instituten haben, hier Freistellungsaufträge in maximaler Höhe (1.000 Euro insgesamt, bzw. bei zusammen veranlagten Eheleuten 2.000 Euro insgesamt) erteilt und auch jeweils komplett ausgeschöpft haben.
- Anleger, die sich sicher sind, dass ihre gesamten Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag nicht überschreiten (beispielsweise, weil Sie nur wenig Vermögen haben, das Kapitalerträge „produziert“). Sie benötigen die Steuerbescheinigung ebenfalls nicht unbedingt.

Braucht man den Postversand überhaupt?

Für Anleger, die bisher einen Postversand der Abrechnungen und sonstigen Korrespondenz vereinbart haben, stellt sich die Frage, ob man diesen nicht beenden sollte und alle Abrechnungen nur noch online erhält. Denn das Finanzamt braucht die Steuerbescheinigung als papierhaften Beleg nicht mehr (nur noch,

falls es die Steuerbescheinigung ausdrücklich anfordert).

Und: Für den Versand der Abrechnungen per Post erhebt die FFB gemäß ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis jeweils eine Pauschale von 2,50 Euro (siehe oben). Diese Postversand-Regelung erfasst nicht nur Abrechnungen über selbst veranlasste Transaktionen. Auch Abrechnungen über wiederangelegte Ausschüttungen und selbst relativ „nutzlose“ Pflichtmitteilungen wie beispielsweise der Hinweis, dass eine neue Version des Basisinformationsblatts für „Fonds XY“ vorliegt, fallen darunter und kosten jeweils 2,50 Euro. Das kann sich bei einer größeren Zahl von Fonds im Depot zu einer erklecklichen Summe addieren – und man erhält die Steuerbescheinigung (für manche Anleger die wichtigste Depotunterlage, siehe oben) trotzdem nur online.

Anlegern mit FFB-Depots, die mit der Nutzung des Internets wenigstens ein bisschen vertraut sind und bisher für ihre Depots noch Post erhalten, raten wir dazu, das Depot auf Online-Nutzung umzustellen. Dazu ist ein entsprechendes Formular vorgesehen, das wir Ihnen auch gerne zusenden.

FFB-Depots, die auf Online-Zugriff umgestellt werden (d.h. wenn man den Postversand der Korrespondenz abbestellt), werden übrigens von der FFB generell nur mit einem „Lesezugriff“ eingerichtet, das heißt, Online-Transaktionen sind dabei nicht möglich. Anlegern, die bei dem Wort „online“ gleich Sicherheitsbedenken haben, wird das oft recht sein. Ein Vollzugriff (natürlich nur durch die Depotinhaber) muss erst extra freigeschaltet werden; wir können das auf Wunsch schnell einrichten.

Und: Auch bei Online-Verkäufen wird der Erlös immer auf die im Depot hinterlegte Bankverbindung überwiesen, also auch nicht an Dritte.